

beträgt gewöhnlich 4—6 Fr. Aus solcher Einrichtung leuchtet das schreckliche Elend der öffentlichen Mädchen und die Habgierde der Hausinhaberinnen hervor. Bekommen diese für alle die genannten Dinge nichts, so fällt ihnen von Rechts wegen die Hälfte, ein Drittel oder der vierte Teil des Bruttoertrags zu, den das Mädchen gewinnt.

Man kann sich leicht denken, daß diese Preise nicht überall dieselben sind. Ich habe hier nur die der reich ausgestatteten Häuser ausgewählt, wo nur die Crème öffentlicher Mädchen Aufnahme findet, und man ersieht daraus, daß solche Mädchen auf ihre Gunst einen hohen Preis setzen; allein arm bleiben sie immer, wenn sie auch prächtig gekleidet gehen.

Ich sprach, als ich die von den Hausinhaberinnen geliehenen Dinge durchging, nicht von den Hüten, die immer den glänzendsten Teil ihres Putzes ausmachen, allein diese sind stets ihr Eigentum; machen sie sich solche nicht selbst, so wählen gewöhnlich ihre Liebhaber dergleichen, um ihnen ein Geschenk damit zu machen, weil sie wissen, welchen Wert sie darauf legen und sie bei ihrer schwachen Seite zu fassen suchen.

Es sind diese Kostgängerinnen so unbeständig wie die anderen und wechseln daher häufig ihren Aufenthalt, was in der Führung der Polizeilisten viel Mühe verursachte. Da sie in einem Hause wohnen, so nahmen sie, wie es der Wirtin gefiel, bald den Namen Kostgängerin an, bald galten sie als Mädchen der Hausinhaberin, so daß man bei der ärztlichen Visite nicht wußte, woran man sich halten sollte.

Um diesem Übelstande abzuhelpen, hat man daran gedacht, die Hausbesitzerinnen im Verhältnis zu einer Kostgängerin wie jeden anzusehen, der eine Wohnung vermietet; man verpflichtete sie, auf ihren Erlaubnisschein solche Mädchen getrennt von denen einzutragen, die unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit stehen, indem sie den Tag des Ein- und Ausziehens angeben und jede Wohnungsveränderung beim Friedensbeamten anzeigen, wie sie es bei ihren anderen Mädchen tun.

---